

Belehrungspläne aus. Die Lehrgänge sind von den für ihren Bereich zuständigen Bezirks-Hygieneinstituten durchzuführen.

(2) Die einzelnen Kurzlehrgänge dürfen nicht mehr als vier Stunden in Anspruch nehmen. Sie sind zeitlich so festzulegen, daß Hin- und Rückfahrt am Tage des Lehrgangs möglich ist.

(3) Richtlinien für die Durchführung der Kurzlehrgänge erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen.

### § 3

Die jedem Betrieb durch die Teilnahme der im § 1 bezeichneten Personen entstehenden Kosten trägt der Betrieb.

### § 4

Die Teilnehmer an den Kurzlehrgängen haben sich an die ihnen in den Kurzlehrgängen gegebenen Weisungen zu halten und haben die erworbenen Kenntnisse den in ihrem Küchenbetrieb Beschäftigten weiterzugeben.

### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1953

Ministerium für Gesundheitswesen  
Steidle  
Minister

## Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte.

Vom 24. Juni 1953

### § 1

Der § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. September 1952 zur Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte (GBl. S. 889) erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Öffnungszeiten der Kinderwochenheime richten sich nach den Arbeitszeiten der Betriebe. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß die Kinder nach Beendigung der jeweiligen Arbeitswoche abgeholt werden.“

Vor Festlegung der Öffnungszeiten ist zu gewährleisten, daß die Deckung der persönlichen Kosten für die pädagogischen Kräfte und Wartungskräfte haushaltsmäßig gesichert ist.“

### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1953

Ministerium für Volksbildung  
Prof. Else Zaisser  
Minister

• 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 889).

### Berichtigung

Das Ministerium der Justiz bittet, folgendes zu beachten:

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1953 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 769) muß es in § 2 Abs. 3 in der ersten Zeile anstatt „Der Leiter des staatlichen Notariats des Bezirks“ richtig heißen: „Der Leiter des Staatlichen Notariats des Kreises.“

In der Verordnung vom 30. April 1953 über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen (GBl. S. 705) muß es in § 10 Abs. 2 in der letzten Zeile anstatt „Berechnung hat nach § 12 zu erfolgen“ richtig heißen: „Berechnung hat nach § 11 zu erfolgen.“

\*